26. Kann die Beschäftigung als Gewerkschaftssekretar einem preußischen Landrat auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ans gerechnet werden?

Preuß. Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw. vom 27. März 1872 (GS. S. 268) — Pensis. — § 19 Abs. 1 Nr. 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1937 i. S. Preuß. Staat (Kl.) w. S. (Bekl.). III 132/36.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte war vom 2. August 1919 bis 31. März 1931 im preußischen Staatsbienst, zulet als Landrat. Vorher war er sozialbemokratischer Gewerkschaftssekretär. Durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juli 1928 wurden ihm 10 Jahre der vor seinem Eintritt in den Staatsdienst ausgeübten Tätigkeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Penst. angerechnet. Demgemäß ist seine Bension vom 1. April 1931 ab festgesetzt und bezahlt worden. Nachträglich wurden ihm auf Grund des § 2 bes Gesetes zur Wiederherstellung bes Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RBBl. I S. 175) — BBG. — die Rechte entzogen, die er als Ruhestandsbeamter hatte, und er erhielt deshalb vom 1. Nanuar 1934 ab kein Ruhegehalt mehr. Der klagende Breukische Staat verlangte außerdem die Ruhegehaltsbeträge mit 4322,88 RM. zurück, die dem Beklagten bis dahin auf Grund der Anrechnung der Tätigkeit vor Eintritt in den Staatsdienst mehr bezahlt worden waren, da diese Anrechnung ohne Rechtsgrund geschehen sei. Die Alage wurde in zwei Rechtszügen abgewiesen. Die Revision des Rlägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Berurteilung bes Beklagten nach dem Alagantrag.

Grünbe:

Die Neusestiegung der ruhegelbfähigen Dienstzeit nach § 9 BBG. kommt nicht in Frage, weil Abs. 5 das. in der ihm durch das Dritte Anderungsgesetz zum BBG. vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 655) gegebenen Fassung die Entsassung nach § 2 des Gesetzs entgegen der früheren Fassung nicht mehr ansührt. Das Berusungs

gericht ist daher ohne Rechtsitrtum allein von der Untersuchung außgegangen, ob die Anrechnung nach § 19 Penst. durch das Gericht

nachgeprüft werben kann und ob sie zulässig war.

Nach Art. 82 Abs. 1 der Preußischen Verfassung vom 30. No= bember 1920 (GS. S. 543)/27. Oktober 1924 (GS. S. 670) sind die Befugnisse des Königs auf das Staatsministerium übergegangen. Sein Beschluß mußte sich, um rechtswirtsam zu sein, in den Grenzen ber gesetlichen Ermächtigung, also im Rahmen bes § 19 Bensch. halten. Insoweit unterliegt er der Nachprüfung im Rechtsweg. Er schafft im Gegensatz zu den bloß bestätigenden Festsetzungen nach § 22 Benst. Recht, weil er einen nicht unmittelbar aus dem Geset abzuleitenden Anspruch begründet. Die in RGA. Bb. 62 S. 237 und Bb. 85 S. 192 aufgestellten Rechtssätze sind daher hier nicht anwendbar. Er schafft aber nur Recht, soweit er den gesetzlichen Rahmen nicht überschritten hat. Denn er enthielt nicht etwa die rechtsberbindliche Zusicherung eines gunftigeren Besoldungsdienstalters bei ber Anstellung des Beklagten als Landrat im Sinne einer bewußt über die allgemein geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften hinausgehenden Ausage, sondern ist ausdrücklich auf § 19 Benst. gestützt, hat also die Anrechnungsfähigkeit der außeramtlichen Dienstzeit vorausaesett. Die Zurlickforderung von Zahlungen, die auf Grund des Beschlusses erfolgt sind, ist deshalb kein Widerruf einer Zusage, sonbern die Geltendmachung der Unrechtmäßigkeit der Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit.

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens entscheidet das Staatsministerium über die Anrechnung einer voramtlichen Beschäftigungszeit nach steiem Ermessen. Das freie Ermessen kann aber erst einsetzen, wenn seststebt, das die anzurechnende Zeit in einer Beschäftigung zugedracht war, die vor Erlangung des Staatsamtes herkömmlich war. Nicht die Herkömmlichseit der Anrechnung, sondern die Herkömmlichseit der Beschäftigung als Vorstuse für das Staatsamt entscheidet. Technisches Ermessen hinsichtlich der Geeignetheit der vorausgegangenen Beschäftigung als Vorbereitung auf das Staatsamt kommt dabei nicht in Frage, weil nicht die Geeignetheit, sondern die Herkömmlichseit Bedingung ist. Die Bezugnahme auf RGZ. Bd. 62 S. 282 geht sehl. Dort hat es sich um ein technisches Ermessen im eigentlichen Wortsinn gehandelt, weil die Beeinträchtigung einer Schule durch einen lärmenden Gewerbebetrieb zu prüsen war. Die Herkömmlichkeit ist dagegen nach objektiven Gesichtspunkten sest-

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Bens. entspricht dem § 14 Nr. 4 das. Hier ist die Anrechnung der Zeit der voramtlichen Beschäftigung porgeschrieben, soweit die Beschäftigung in den Brufungsvorschriften angeordnet ist, dort ist die Anrechnung der Beschäftigung statthaft. soweit sie herkömmlich ist. Die technische Beziehung der vorausgegangenen Beschäftigung zu dem Amt ergibt sich aus der Natur der Sache. Es muß aber die ausdrückliche Anordnung der porbereitenden Beschäftigung durch die Brüfungsvorschriften oder ihre Herkömmlichkeit hinzukommen. Kür die Herkömmlichkeit haben die Gesethesvorarbeiten gewisse Beamtengruppen genannt (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1871/72 Drucksachen Bb. 2 Nr. 105 S. 667 [Motive der Regierungsvorlage] und Nr. 189 S. 1089 [Kommissionsbericht]). Es ist das keine erschöpfende Aufzählung, aber immerhin richtungweisend. Herkömmlich ist die private Beschäftigung als Vorstufe für das Staatsamt demnach dann, wenn sich eine allgemeine Übung gebildet hat, eine solche Beschäftigung vor der Bewerbung um das artverwandte Staatsamt auszuüben. Es kommt also auch nicht barauf an, ob herkömmlich das Amt ohne Rücksicht auf die Vorbildung mit Angehörigen anderer Berufe besett wird, sondern, wie die in den Vorarbeiten zu § 19 Beni. aufgeführten Beispiele — die Übernahme von Rauffahrteifahrern in den Lotsendienst, von Brivatangestellten öffentlicher Behörden als Amtssekretare und von Bergtechnikern in den Staatsbienst - zeigen, darauf, ob die Beamten herkömmlich vor der staatlichen Anstellung eine bestimmte artverwandte Brivatstellung bekleideten. Auf Grund eines solchen Herkommens wird die private Beschäftigung schon in gewissen Grenzen bie Aussicht auf bas Staatsamt eröffnen.

In diesem Sinne kann von der Herkömmlichkeit der Bekleidung des Postens eines Gewerkschaftssekretärs vor der Anstellung als Landrat keine Rede sein. Aus der Ubernahme einzelner Gewerkschaftssekretäre in dieses Amt solgt nicht, daß der Landrat vor der Anstellung herkömmlich Gewerkschaftssekretär war. Das erhellt besonders auch daraus, daß nur Gewerkschaftssekretäre bestimmter politischer Richtung übernommen wurden. Die Anrechnung der Dienstzeit als Gewerkschaftssekretär wird daher durch § 19 Penschnicht gebeckt und konnte infolgedessen auch nicht rechtsverbindlich ges

nehmigt werden. Die Entschließung des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juli 1928 entbehrte der gesehlichen Grundlage, so daß der Beklagte die auf Grund dieser Entschließung empfangenen Reichnisse ohne Rechtsgrund bekommen hat und sie nach § 39 Abs. 3 des preußischen Besoldungsgesehes vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) zurückzahlen muß, auch soweit er dadurch nicht mehr beseichert ist.

Der Rechtsbeftand dieser Bestimmung des Besoldungsgesetskann durch § 818 Abs. 3 BGB. nicht in Frage gestellt werden, weil die Beamtenbesoldung Gegenstand des öffentlichen Rechts und als solcher der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Wenn die Mehrzahlung auch ohne Rechtsgrund geschehen ist, so war sie doch eine Folge des Beamtenverhältnisse und blied damit den beamtenrechtzlichen Bestimmungen unterworfen.

Anderseits geht dieser Zusammenhang nicht so weit, daß der Ruhegeldanspruch selbst Streitgegenstand wäre, sondern die Klage ist auf die rechtlose Bereicherung des Beamten gestützt. Deshalb und weil aus der Klage, die im Auftrag des Winisters des Innern erhoben wurde, hervorgeht, daß der Ruhegeldanspruch des Beamten in diesem Umsange nicht anerkannt wird, bedarf es keines Borbescheides nach § 23 Pensch. als Klagevoraussehung (ebenso für § 150 RBG. Urteil des erkenn. Senats vom 12. Juni 1923 III 770/22).

Ein Schabensersatzanspruch des Beklagten aus Amtspflichtberletzung kann aus der unrichtigen Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit schon deshalb nicht erwachsen, weil ihm daraus ersichtlich kein Schaden entstanden ist. Bei richtiger Festsetzung hätte er die gleichen Beträge erhalten, die ihm nach der Rückzahlung verbleiben.

Die Höhe des Anspruchs ist unbestritten, so daß es darüber keiner weiteren tatsächlichen Feststellungen bedarf.